

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

24. Juni 1889.

Inhalt: Gesetz, die Aufbringung der an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend, Seite 137. — Ausführungs-Berordnung zu dem Gesetze vom 5. Juni 1889, die Aufbringung der an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend, Seite 138.

[63] Gesetz, die Aufbringung der an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend; vom 5. Juni 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Auf gleiche Weise, wie solches in dem Gesetz vom 21. März 1883, die Aufbringung von Kosten des Grundstücks-Zusammenlegungs- und Ablösungs-Verfahrens, sowie der Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend — Regierungs-Blatt Seite 31 — hinsichtlich der Zusammenlegungskosten geordnet ist, können auch diejenigen Ablösungs-Kapitalien, welche an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen in Folge einer auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1878 — Regierungs-Blatt Seite 137 — außerhalb des Falles einer Grundstücks-Zusammenlegung stattfindenden Ablösung zu zahlen sind, durch Vermittelung der Gemeinde aufgebracht werden, und erwächst in diesem